

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 107 (2010)
Heft: 2

Artikel: Hartz-IV ist teilweise verfassungswidrig
Autor: Heusser, Pierre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hartz-IV ist teilweise verfassungswidrig

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 ein Urteil gefällt, das für Aufsehen sorgt: Es erklärt die mit der Hartz-IV-Reform eingeführten Regelsätze für Sozialgeldbeziehende teilweise für verfassungswidrig. Im Urteil finden sich Ausführungen zum sozialrechtlichen Existenzminimum, die auch für die Schweiz interessant sein dürften. Ein Kommentar.



Eine menschenwürdige Existenz beinhaltet auch die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, findet das Bundesverfassungsgericht. Bild: Keystone

Mit der Hartz-IV-Reform wurden in Deutschland Anfang 2005 neue Regelsätze für den Bezug von Sozialgeldern eingeführt. Diese sind mit dem aus den SKOS-Richtlinien bekannten Grundbedarf für den Lebensbedarf (GBL) vergleichbar und beruhen auf einem statistisch ermittelten Warenkorb, der das Konsumverhalten der einkommensschwächsten 20 Prozent der deutschen Bevölkerung widerspiegelt. Der Regelsatz für eine alleinlebende Person beträgt aktuell 359 Euro, für ein Ehepaar je 323 Euro (90 Prozent des Regelsatzes), für Kinder bis sechs Jahre 215 Euro (60 Prozent), für Kinder von sieben bis 13 Jahren 251 Euro (70 Prozent) und für Kinder ab 14 Jahren 287 Euro (80 Prozent). Das Bundesverfassungsgericht kritisiert die Regelsätze in dreierlei Hinsicht.

WEIT WEG VON DEN STATISTISCHEN WERTEN

Als erstes wird bemängelt, dass die Regelsätze nicht genau dem durchschnittlichen Konsumverhalten der einkommensschwächsten 20 Prozent der Bevölkerung entsprechen, sondern dass die offiziellen statistischen Werte teilweise willkürlich reduziert worden sind. Beispielsweise wurden die statistisch erhobenen Kosten für Strom bei der Berechnung der Regelsätze um 15 Prozent reduziert, mit der Begründung, die separaten Beiträge für Wohnkosten deckten den Heizungsstrom bereits ab. Bei der Kommunikation wurden die statistischen Kosten um 25 Prozent reduziert, mit der Erklärung, die Kosten für Mobiltelefonie müssten nicht mitberechnet werden. Bei Freizeit und Kultur findet sich gar ein Abzug von 45 Prozent, weil der außerschulische Sport- und Musikunterricht gestrichen wurde. Die Bildungskosten hat man schliesslich ganz gestrichen, mit dem Argument, dass diese Kosten durch eine separate Bildungspauschale ersetzt würden. Diese Reduktionen der statistisch erhobenen durchschnittlichen Ausgaben sind in den Augen der Bundesverfassungsrichter teilweise willkürlich und «ins Blaue hinein» erfolgt.

Die Jahrespauschale von 100 Euro für die Bildungskosten ergebe sich überhaupt nicht aus der Statistik, sie sei «offensichtlich freihändig geschätzt» worden. Von einer schlüssigen Ermittlung der für das Sozialgeld relevanten Ausgaben für den Lebensbedarf könne «keine Rede sein». Kurz: Die Richter sind der Ansicht, dass der

Grundbedarf nicht ohne schlüssigen Grund von den statistisch erhobenen Zahlen abweichen dürfe.

BEDARF VON KINDERN WILLKÜRlich FESTGELEGT

In einem zweiten Punkt wird bemängelt, dass die Regelsätze für Kinder zu schematisch reduziert worden seien. Den Regelsatz von 359 Euro habe man aus den statistischen Zahlen für alleinstehende Personen abgeleitet. Dass bei einem Zweipersonenhaushalt nur noch je 90 Prozent des Regelsatzes bezahlt werden, betrachten die obersten Verfassungshüter noch als vertretbar. Dass aber bei Kindern Reduktionen auf 60 bis 80 Prozent vorgenommen werden, sei willkürlich, weil Kinder nicht zwangsläufig weniger Bedarf haben als Erwachsene und weil statistische Zahlen, die für alleinstehende Personen erhoben worden sind, nicht einfach für Familien mit Kindern verwendet werden dürfen. Der Gesetzgeber wird verpflichtet, bei Familien den Bedarf gemäss statistischen Zahlen zu ermitteln, die für Familien erhoben worden sind.

KEINE RÜCKSICHT AUF BESONDERE LEBENSLAGEN

Der dritte Kritikpunkt betrifft die fixe Höhe der Regelsätze. Diese würden sich aus statistischen Durchschnittszahlen ableiten. Ein Durchschnitt bedeute aber immer, dass im Einzelfall aufgrund einer besonderen Lebenssituation ein erhöhter Bedarf entstehen könne. Die fixen Regelsätze würden aber solchen «atypischen Bedarfslagen» nicht gerecht. Das Gesetz sehe bisher aber lediglich für das Besuchsrecht von geschiedenen Elternteilen zusätzliche Zahlungen vor. Es gebe aber auch andere denkbare Situationen, in denen eine Person, die Sozialgeld bezieht, einen höheren Bedarf habe als der Durchschnitt. Interessant ist des Weiteren, dass im Urteil eine relativ weit gehende Definition des menschenwürdigen Existenzminimums zu finden ist: Dieses beinhalte nicht nur die Garantie auf die «physische Existenz des Menschen», also Nahrung, Kleidung und Unterkunft, sondern auch die Möglichkeit zur Pflege von zwischenmenschlichen Beziehungen und ein Mindestmass an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, «denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen». In der Schweiz garantiert zwar Art. 12 der Bundesverfassung ebenfalls, dass die Sozialhilfe ein «menschenwürdiges Dasein» ermöglicht. Darunter versteht das Bundesgericht aber nur die nackte Überlebenshilfe «in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung».

VERGLEICH MIT DER SCHWEIZ

Die Frage drängt sich deshalb auf: Was würden die Bundesverfassungsrichter von den in der Schweiz gebräuch-

lichen SKOS-Richtlinien halten? Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) von 960 Franken für eine alleinstehende Person leitet sich zwar ebenfalls von einem statistisch ermittelten Warenkorb ab, der die einkommensschwächsten zehn Prozent der schweizerischen Bevölkerung widerspiegelt.

Prof. Michael Gerfin von der Universität Bern hat eine entsprechende Studie erstellt. Allerdings basieren seine Zahlen auf einer Stichprobe von lediglich 158 Haushalten und stammen aus dem Jahr 1998. Und bei den Mehrpersonenhaushalten stellt sich die Frage, warum nicht auf statistische Zahlen abgestellt wird, sondern auf ein mathematisches Modell. Was würden die Bundesverfassungsrichter davon halten, dass in der Schweiz für einen Zweipersonenhaushalt nur noch 153 Prozent des Grundbedarfs ausgerichtet werden und nicht 180 Prozent wie in Deutschland? Oder dass bei einem 7-Personen-Haushalt nur 298 Prozent des Grundbetrags ausbezahlt werden, was pro unterstützte Person nur noch 42,5 Prozent des Grundbedarfs für eine alleinstehende Person ausmacht? Bei der Ermittlung des GBL hat der politische Kompromiss eine zentrale Rolle gespielt – ist dieser Wert aber statistisch genügend abgesichert?

UNSICHERE RECHTSLAGE

Ohne klare statistische Grundlage für den GBL und für die Reduktion bei Mehrpersonenhaushalten würden diese Zahlen wohl auch als «freihändig» geschätzt und somit verfassungswidrig bezeichnet. Gut würde der GBL wohl in Bezug auf die Tatsache abschneiden, dass Erwachsene und Kinder gleich behandelt werden. Und die zahlreichen situationsbedingten Leistungen, die in den SKOS-Richtlinien zu finden sind und in der Praxis eine erhebliche Bedeutung haben, fänden wohl auch den Segen der deutschen Richter.

Fazit: Im Vergleich zu den Sozialgeldleistungen nach Hartz-IV sind die Leistungen gemäss den SKOS-Richtlinien flexibler und weniger kinderfeindlich. Ob die statistischen Grundlagen des GBL und dessen Kürzung bei Mehrpersonenhaushalten verfassungsmässig wären, wenn unser Bundesgericht in Lausanne den Begriff des menschenwürdigen Existenzminimums ähnlich extensiv auslegen würde wie das deutsche Bundesverfassungsgericht, ist aber nicht sicher. ■

Pierre Heusser

Der Autor ist Rechtsanwalt in Zürich und beschäftigt sich unter anderem mit dem Sozialversicherungsrecht.

Zum Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts:
www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html